



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 23/2007

23. November 2007

### Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1302
Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1305
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau	Seite 1306
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau	Seite 1308
Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1310

---

### **Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang**

Die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 132 vom 18. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium des Hauptfaches Politikwissenschaft umfasst 68 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 32 SWS auf das Hauptstudium.“

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gesamtumfang beträgt 32 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, die folgendermaßen aufgeteilt sind:“

3. § 10 Abs. 3 Ziffer I. wird wie folgt neu gefasst:

*„I. Hauptfach*

Die Studierenden sollen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Teilbereiche (gemäß § 9) vornehmen (Bildung eines Schwerpunktes). In dem Teilbereich, in dem der Schwerpunkt gewählt wurde, ist die Magisterarbeit anzufertigen und an einem Examenskolloquium teilzunehmen. Der Schwerpunkt ist insgesamt mit 16 SWS zu studieren, die anderen beiden Teilbereiche mit acht SWS. Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Studienanteile	SWS
A. Politische Systeme und Politische Institutionen	6
B. Politische Theorie und Ideengeschichte	6
C. Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6
D. Schwerpunkt	10
E. Pflichtwahl von je einer Veranstaltung aus den beiden Teilbereichen, die nicht den Schwerpunkt bilden	4“

4. § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

b) Hauptstudium

	SWS
5. Semester	
Ausgewählte Probleme der Politischen Systeme	V 2
Vertieftes Studium eines politischen Klassikers	HS 2
Überblicksvorlesung Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Vorlesung aus Schwerpunktbereich	V 2
Vorlesung aus Pflichtwahlbereich	V 2
6. Semester	
Überblicksvorlesung zur politischen Theorie und Ideengeschichte	V 2
Thema aus Politische Systeme und Politische Institutionen	HS 2
Aktuelle Krisen der Internationalen Politik	HS 2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS 2
7. Semester	
Thema aus Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS 2
Hauptseminar aus Pflichtwahlbereich	HS 2
8. Semester	
Examenskolloquium im Schwerpunktbereich	K 2
Thema aus Ideengeschichte	V 2
Politikfeld aus Politischen Systemen	V 2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS 2
	(32 SWS)
9. Semester	
Magisterarbeit, Prüfung	

5. § 12 Abs. 1 Nr. I wird wie folgt neu gefasst:

*„I. Hauptfach*

a.) Leistungsnachweise

- \* zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich (Hauptseminare),
- \* je ein Leistungsnachweis aus den anderen Teilbereichen (Hauptseminare),
- \* ein Leistungsnachweis für ein Examenskolloquium im Schwerpunktbereich.

b) Nachweis über ein Praktikum gemäß § 9 Abs. 4.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2008/2009. Hiervon abweichende Regelungen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Oktober 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das  
Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der  
Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das  
Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang**

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz (Anlage 1) vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001), geändert durch die Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) vom 19. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 147 vom 9. April 2002), wird wie folgt geändert:

Nummer 2.2 (Magisterprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind erforderlich:

1. fünf Leistungsnachweise aus den drei Teilbereichen

\* Politische Systeme und Politische Institutionen,

\* Politische Theorie und Ideengeschichte und

\* Internationale Beziehungen und Außenpolitik,

und zwar:

\* zwei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunktbereich (Hauptseminare) und

\* je ein Leistungsnachweis aus den beiden anderen Teilbereichen (Hauptseminare) sowie

\* ein Leistungsnachweis für ein Examenskolloquium im Schwerpunktbereich.

2. Nachweis über ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in einem Bereich aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2008/2009. Hiervon abweichende Regelungen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Oktober 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Physik  
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau  
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Physik**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel, in der Inhaltsübersicht § 5, in § 1, in der Überschrift zu § 5, in § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Ziff. 5.3 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und in § 13 Satz 3 werden jeweils die Worte „Technische Universität Chemnitz-Zwickau“ durch die Worte „Technische Universität Chemnitz“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 2 PO)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PO)“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 3 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung sind die folgenden schriftlich vorliegenden Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums:  
\* ein Nachweis für eine Übung zu einer Teildisziplin der Experimentalphysik,  
\* zwei Nachweise für Übungen zu zwei Teildisziplinen der Theoretischen Physik,  
\* ein Gesamtnachweis des Fortgeschrittenen- und Laborpraktikums,  
\* ein Nachweis für das Oberseminar.“
4. In der Anlage Stundentafel Physik Diplom werden in der Spalte Semesterleistungsnachweise (Scheine) in der unteren Tabellenhälfte die Worte  
„1 Gesamtschein Fortgeschrittenenpraktikum I-II und Laborpraktikum I-II“ durch die Worte  
„1 Gesamtschein Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum“ ersetzt.

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 5. September 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Physik  
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau  
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Physik**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 in der Fassung vom 1. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 388), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 3. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2006, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel und in § 9 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Technische Universität Chemnitz-Zwickau“ durch die Worte „Technische Universität Chemnitz“ ersetzt.
2. Dem § 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:  
„(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie für die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke zuständig.  
(7) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.“
3. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:  
\* zwei Nachweise für Übungen in der Experimentalphysik,  
\* ein Nachweis einer Übung in Theoretischer Physik,  
\* zwei Nachweise für Übungen in der Mathematik,  
\* ein Gesamtnachweis für das physikalische Grundpraktikum I bis IV,  
\* ein Nachweis für das Chemiepraktikum,  
\* ein Nachweis Informatik.“
4. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Chemie“ durch die Worte „Chemie oder Informatik“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „, die Namen der Prüfer“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 1 Ziff. 3 werden nach dem Wort „Oberseminar“ die Worte „in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik“ gestrichen.
7. § 18 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Beim Freiversuch für die Fachprüfungen Experimentalphysik und Theoretische Physik werden die Nachweise für das Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum und für das Oberseminar sowie beim Freiversuch für die Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach werden alle in § 17 Abs. 1 Nr. 3 genannten Nachweise von den Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen, diese Leistungsnachweise müssen jedoch in der Regel bis zum Ende des achten Semesters erbracht werden.“
8. In § 18 a Abs. 4 werden nach dem Wort „sinngemäß“ die Worte „wie für das physikalische Wahlpflichtfach“ eingefügt.
9. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe “(§ 18 Abs. 2)” durch die Angabe “(§ 19 Abs. 2)” ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 5. September 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2007 befristet:

1. Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2003, S. 167), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2005, S. 248)
2. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2003, S. 176), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2005, S. 255)

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2006/2007.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2011 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studiengangs nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn an der Fakultät im Wintersemester 2006/2007 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Oktober 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes